

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lienen – Hebesatzsatzung –

vom 26.02.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lienen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 481 v.H. festgesetzt.

§ 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 368 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 583 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 03.05.2024

i.V.

gez.

Püttcher

Allgemeiner Vertreter